



## Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter von staatlich unterstützten Wohnungen

<b>Einkommenslimiten 2024</b> gültig für definitives steuerbares Einkommen 2023 *	bei Bezug	nach 4 Jahren ab Bezug
1 Person	<b>53'000</b>	<b>59'400</b>
2 Personen und mehr	<b>62'600</b>	<b>71'000</b>

<b>Einkommenslimiten 2024</b> gültig für definitives steuerbares Einkommen 2023 *	Bei Bezug und nach 4 Jahren ab Bezug
Bemessungsregeln	Die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt. Das steuerbare Einkommen von separat veranschlagten Kindern, die sich in Ausbildung befinden, und von Kindern mit Behinderungen wird zu einem Drittel angerechnet. 1/20 des Vermögens, das Fr. 100'000 übersteigt, wird zum Einkommen hinzugerechnet.
* Indexierung	Die höchstzulässigen Einkommen werden jährlich per 1. Juli dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom April angepasst. Diese Limiten gelten jeweils für das definitive steuerbare Einkommen des Vorjahres. (Limite 2024 gilt für definitives steuerbares Einkommen 2023)
<b>Höchstzulässiges steuerbares Vermögen</b>	<b>Fr. 200'000</b>
Bemessungsregeln	Die Vermögen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden zusammengezählt. Bei Pensionierten und bei Kapitalabfindungen im Zusammenhang mit Invalidität oder Altersvorsorge darf die Vermögensgrenze überschritten werden, sofern die massgebende Einkommensgrenze eingehalten wird.
<b>Wohnsitzkarenzfrist</b>	Zivilrechtlicher Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton. Ausländer: zusätzlich Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung.
<b>Wohnungsbelegung</b>	Zimmerzahl minus eins entspricht Personenzahl (4-Zimmer-Wohnung = 3 Personen) Wohnungen mit drei und mehr Zimmern dürfen nur an Familien vermietet werden. (Ausnahme bei 3-Zi-Whg: wenn mindestens 1 Person AHV bezieht oder sozialhilfeberechtigt ist)
<b>Familienbegriff</b>	Eine Familie besteht mindestens aus einem Elternteil und einem minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kind oder einem Kind mit Behinderung. Im Übrigen gelten als Familienangehörige Eltern, Grosseltern, erwachsene Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Pflegekinder sowie andere, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. (Patchwork-Familien)
<b>Zweckentfremdung</b>	Bei vorübergehender Zweckentfremdung entfällt die Verbilligungswirkung der staatlichen Leistung. Während der Dauer der Zweckentfremdung muss der entsprechende Darlehensanteil verzinst werden. Bei nicht bewilligter Zweckentfremdung ist die Wohnung auf den nächsten Termin zu kündigen und die Verbilligung wird eingestellt. Bauträger können den Betrag der entfallenden Verbilligungsleistung den Mieterinnen und Mietern weiterverrechnen.